

FNB Gas - Stellungnahme

zur Festlegung in Sachen Wasserstoff
Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des
Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Berlin, 29.08.2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem ist die Vereinigung Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

FNB Gas nimmt zur Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs („WaKandA“) für seine Mitglieder wie folgt Stellung:

Die FNB begrüßen den Ansatz der BNetzA, zunächst ein Grundmodell zur Abwicklung des Netzzugangs im Bereich Kapazitäten festzulegen, welches die Rahmenbedingungen eines neuen, sich im Aufbau befindlichen Wasserstoffmarktes berücksichtigt und gleichzeitig bereits Anpassungsmöglichkeiten mit zunehmender Marktreife berücksichtigt.

2.1. Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte

Das seitens der BNetzA skizzierte Grundmodell soll mit Start des Wasserstoffhochlaufs geeignete Rahmenbedingungen für die Inbetriebnahme einzelner Cluster schaffen, die dann im weiteren Zeitablauf verbunden werden und zu einem deutschlandweiten Entry/Exit-System, also einem deutschlandweiten Marktgebiet, zusammenwachsen.

Die FNB teilen uneingeschränkt die Sichtweise der BNetzA, dass die physischen Möglichkeiten der Cluster die Basis für das Grundmodell darstellen müssen. Auch das Ziel, bereits im Hochlauf clusterübergreifend gleiche Rahmenbedingungen vorzusehen, teilen die FNB grundsätzlich. Maßstab sollte dabei immer sein, diejenigen Aspekte zu regeln, die im jeweiligen Status des Hochlaufs zur Abwicklung des Netzzugangs notwendig sind.

Zu den bereits zum Start des Hochlaufs zwingend auszugestaltenden Bereichen gehören nach Auffassung der BNetzA Kapazitätsprodukte und -laufzeiten, der Zuweisungsmechanismus und der Umgang mit den in der Hochlaufphase bestehenden Engpässen zwischen den einzelnen Clustern. Zweck der Festlegung sei es nicht, bereits jetzt zugangsrelevante Aspekte im Detail zu regeln, deren Anforderungen sich erst mit der Zeit ergeben und zu Beginn des Hochlaufs noch nicht erforderlich sind. Die FNB begrüßen dieses Vorgehen ausdrücklich. Das Grundmodell sollte den Rahmen schaffen, der dann unter der Berücksichtigung der Erfahrungen, die im Verlauf des Markthochlaufs gemacht werden, über ein regelmäßiges Monitoring weiterentwickelt und an die neuen Möglichkeiten angepasst werden kann. Ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung stellt z. B. die Verfügbarkeit und der Umfang von externen Flexibilitätsquellen dar, welche zu Beginn nicht bzw. in einem sehr, sehr geringen Umfang vorhanden sein werden.

Vor dem Hintergrund der physischen Netz-Gegebenheiten im Hochlauf ist es daher folgerichtig, die Wasserstoffnetzbetreiber zu berechtigen, zunächst feste Kapazitäten anzubieten, die einen uneingeschränkten Transport innerhalb einzelner Cluster ermöglichen. Ebenso ist es für den Markthochlauf wichtig, die stufenweise fortschreitende Verbindung der Cluster und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für einen cluster-übergreifenden Transport für den Markt nutzbar zu machen. Die BNetzA stellt im Festlegungsentwurf hierzu zwei Optionen zur Konsultation:

- Option 1: Zwei-Produkte-Welt
- Option 2: Multi-Produkte-Welt

Beide Optionen weisen, wie die BNetzA richtigerweise ausführt, deutliche Schwächen auf:

- Option 1 kommt zwar lediglich mit einem festen Kapazitätsprodukt aus und erscheint in der operativen Umsetzung einfacher als Option 2 zu sein. Eine zielgerichtete Buchung fester clusterübergreifender Transportmöglichkeiten wäre mit dieser Option allerdings nicht möglich. Die clusterübergreifende Transportmöglichkeit würde pro-rata auf die Transportkunden zugeordnet werden, ohne den tatsächlichen Transportbedarf der Transportkunden zu berücksichtigen. Dies würde zu einer ineffizienten Nutzung führen.

- Option 2 würde zwar die aufgezeigten Schwächen des pro-rata Ansatzes aus Option 1 beheben, indem bei Anwendung dieser Option eine zielgerichtete Buchung clusterübergreifender Transporte durch die Transportkunden erfolgen könnte. Dies wäre im Gegenzug aber nur mit einer hohen Anzahl an unterschiedlichen festen Kapazitätsprodukten und damit mit einem hohen Umsetzungsaufwand für die Wasserstoffnetzbetreiber und Transportkunden möglich. Je mehr Cluster miteinander verbunden werden, desto höher wird die Anzahl unterschiedlicher Kapazitätsprodukte sein müssen. Die Komplexität in der Abwicklung durch die Wasserstoffnetzbetreiber sowie in der Nutzung und Bewirtschaftung durch die Transportkunden wäre mehr als herausfordernd für beide Seiten. Die Anzahl der unterschiedlichen Kapazitätsprodukte wird sich erst im späteren Verlauf des Markthochlaufs wieder reduzieren, wenn die Cluster zu größeren Entry/Exit-Systemen zusammenwachsen.

Um die Austauschkapazitäten effizient und mit vertretbarem operativem Aufwand nutzbar zu machen, schlagen die FNB ein neues Modell „BK-Clusteraustausch“ vor.

Besondere Merkmale des Modells „BK-Clusteraustausch“:

- Das Modell ermöglicht den Transport zwischen Clustern nicht mittels Kapazitätsbuchung, sondern durch Zuordnung der Nutzungsmöglichkeiten der Austauschkapazität zu gesonderten Bilanzkreisen (BK). Die Abwicklungsschritte sehen wie folgt aus:
 - Einbringung der jeweiligen gebuchten Kapazität an Clusterpunkte in einen jeweils für das Cluster exklusiven BK
 - Übergabe der Mengen am VHP; dieser enthält pro Cluster ein entsprechendes Register
 - Bei registerübergreifenden Trades (Clusterwechsel) muss der abgebende Bilanzkreisverantwortliche (BKV) zusätzlich an der Zuteilung der Übertragungsmengen teilnehmen, unter Angabe des abgebenden und annehmenden BK
 - Nach erfolgreicher Zuteilung: Übertrag aus abgebendem BK in entsprechender Höhe über VHP-BK in aufnehmenden BK
 - Abbildung der physisch zwischen den Clustern zu transportierenden Mengen durch Sollwertermittlung im Rahmen der Übertragungsmengenzuteilung und Übermittlung des Sollwerts an den bzw. die betreffenden Wasserstoffnetzbetreiber
- Die Zuweisung der Austauschkapazität erfolgt – sofern die Nachfrage das Angebot übersteigt – vorzugsweise über eine Auktion (mit Startpreis 0€). Damit würde – im Falle, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt – die Zuordnung der Kapazität entsprechend der Zahlungsbereitschaft der Transportkunden (Auktionsaufschlag auf den Startpreis von 0€) erfolgen. Sollte ein Auktionsaufschlag aus Sicht der BNetzA nicht umsetzbar sein, könnte die Zuweisung auch per FCFS erfolgen.
 - Die Laufzeit der Kapazitätsprodukte ist skalierbar (Tag, Monat, ...)
 - Das Modell passt sich an den Markthochlauf an. Clusterzusammenlegungen oder neue Verbindungen können mit bestehenden Kapazitäten abgewickelt werden. Es sind keine Vertragsänderungen notwendig.
 - Bilanzkreise werden via Kennzeichnung einem Cluster zugeordnet. Die Bezeichnung selbst sollte nicht die Clusterzuordnung widerspiegeln.

- Durch die Verknüpfung des tatsächlichen clusterübergreifenden Transportwunsches mit der Zuteilung der dafür benötigten clusterübergreifenden Kapazität wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Hortung und Nichtbeschäftigung der Kapazität durch einzelne Netznutzer kommen kann. Die clusterübergreifende Kapazität steht also stets denjenigen Netznutzern zur Verfügung, die sie auch tatsächlich einsetzen wollen.

Das Modell „BK-Clusteraustausch“ bündelt die Vorteile der Optionen 1 und 2, ohne deren Nachteile zu übernehmen. Es ist ausbaufähig und kann im weiteren Hochlauf weitere Nutzungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer bieten. Es wäre fahrlässig, zu Beginn mit einer zu hohen Komplexität und umfangreicheren Nutzungsmöglichkeiten zu starten. Zunächst sollten Erfahrungen mit dem Modell und den Wirkzusammenhängen – insbesondere in Bezug auf die Netzsteuerung – gemacht werden. Es muss der Grundsatz gelten: „Netzstabilität und Komplexitätsreduzierung“ vor „unsicheren, potentiell umfänglicheren Nutzungsfreiheiten für Transportkunden von Beginn an“.

Details zum Modell „BK-Clusteraustausch“ entnehmen Sie bitte dem beigefügten Chartsatz. Zur detaillierten Erläuterung des Modells stehen die FNB gern zur Verfügung.

2.2. Produktlaufzeit und Buchungshorizont und 2.3. Reservierungsquote

Die BNetzA schlägt vor, bereits zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs neben Jahresprodukten auch Monats- und Tagesprodukte einzuführen. Dies sehen die FNB vor dem Hintergrund des AMK-Finanzierungskonzepts durchaus kritisch. Zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs sollte hauptsächlich eine Vermarktung von Jahresprodukten erfolgen und es sollte eine sensible Vorgehensweise bei der schrittweisen Einführung von kürzeren Laufzeiten gewählt werden. Die Finanzierung des Kernnetzes sollte von allen Netzkunden gleichermaßen getragen werden. Eine hauptsächlich strukturierte Buchung auf Basis von Kurzfristprodukten führt zu immensen Leerstandskosten, die von denjenigen Kunden getragen werden müssen, die auf langfristige Buchungen angewiesen sind. Am Ende profitieren auch die Kunden mit nur temporären Bedarfen von dauerhaften Leistungsvorhaltungen im Netz. Sie sind daher auch angemessen an der Finanzierung des Wasserstoffnetzes zu beteiligen.

Die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführte Validierung des Amortisationskonto(AMK)-Konzeptes im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit des AMK-Konzeptes, basiert auf der Annahme, dass dem Markt nur Jahreskapazität angeboten werden. Dies, um die Leerstandskosten möglichst gering zu halten und einen Ausgleich des AMK bis spätestens 2055 sicherzustellen. Die Refinanzierung der Wasserstoff-Infrastruktur steht richtigerweise auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten im Fokus. So werden z.B. in den Niederlanden zu Beginn des Hochlaufs ebenfalls nur Jahresverträge angeboten, wobei die Mindestlaufzeit 10 Jahre beträgt. Auch die dänischen Behörden planen mit Jahresverträgen, kombiniert mit einem Mindestbuchungsvolumen, zu starten. Im Falle von unterjährigen Kapazitätsbuchungen besteht ein hohes Risiko, dass das AMK bis 2055 nicht ausgeglichen ist bzw. die BNetzA das Hochlaufentgelt regelmäßig entsprechend erhöhen muss. Es entsteht eine kritische Einnahmenvolatilität auf Seiten des AMK, auf die die BNetzA im Rahmen der Überprüfung des Hochlaufentgeltes reagieren muss. Schlussendlich droht eine Preisspirale nach oben. Dies riskiert grundsätzlich das Gelingen des Wasserstoffhochlaufs und ist nachteilig für alle Marktteilnehmer. Sollte die Buchung von Kurzfristprodukten dennoch ermöglicht werden, sind neben Reservierungsquoten (s.u.) angemessene Unterjährigkeitsfaktoren festzulegen, um einen planerischen Ausgleich des AMK bis 2055 nicht zu gefährden. Faktoren, wie sie im Erdgas gelten, sind hierfür nicht ausreichend. Die von der BNetzA angedachte Einführung einer Mindestanzahl an Buchungstagen pro Kalenderjahr an sämtlichen buchbaren Punkten ist ein sinnvoller Anreiz, jedoch sind 30 Tage je nach Ausgestaltung der Reservierungsquoten und Produktlaufzeiten aus o. g. Gründen nicht ausreichend.

Eine Orientierung an der höchsten getätigten Kapazitätsbuchung für die Bezahlung ist zielführend, hierbei muss allerdings klargestellt werden, dass die Mindestanzahl der Tage pro Kalenderjahr, pro Transportkunde, pro Punkt und pro Richtung gelten muss.

Unabhängig von den oben beschriebenen Maßnahmen ist die Einführung einer Reservierungsquote für Langfristprodukte, wie von der BNetzA vorgeschlagen, zwingend erforderlich, da diese entlastend auf das AMK wirkt und somit das Risiko eines Scheiterns des Wasserstoffhochlaufs reduziert. Es sollte klargestellt werden, dass die Buchungstöpfe für Langfristprodukte (90%) und für Kurzfristprodukte (10%) unabhängig vom Buchungshorizont bestehen bleiben und nicht ineinander übergehen können. Eine strikte Reservierungsquote für Langfristprodukte würde allerdings dazu führen, dass Kapazitäten, die auf Jahresbasis nicht vermarktet werden konnten, bis zur nächsten Jahresvermarktung nicht angeboten werden können. Daher schlagen die FNB vor, die Buchung von Langfristprodukten im FCFS-Verfahren als Rest-of-Year-Produkt beginnend mit dem ersten Tag des nächsten Monats plus ein Kalenderjahr zu ermöglichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass im angebrochenen Monat nur noch die 10% Kurzfristprodukte zur Buchung zur Verfügung stehen.

Die BNetzA schlägt in der Einleitungsverfügung vor, dass ein gewisser Teil der verfügbaren Kapazität an Grenzübergangspunkten, Einspeisepunkten von H₂-Terminals und Ein- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen für eine kurzfristige Vermarktung zurückgehalten wird. Die FNB begrüßen, dass diese Zurückhaltung nur an den zuvor genannten Punkten gilt, so dass an den übrigen Punkten, d.h. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen, auch 100% der Kapazität langfristig gebucht werden können. Dennoch muss auch an den Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen sichergestellt werden, dass mindestens 90% der Kapazität nur langfristig gebucht werden kann. Dies ist zwingend erforderlich, um das Risiko von Leerstandskosten, die sich für das Amortisationskonto ergeben können, möglichst gering zu halten.

Die BNetzA schlägt vor, dass die Buchung von Monatskapazitäten weit in die Zukunft möglich sein soll. Den FNB ist nicht klar, woher diese Marktanforderung kommt – die es im Erdgasbereich nicht gibt – und schlagen vor, die bekannten Vorlaufzeiten aus dem Erdgas (month-ahead) zu übernehmen. Sollte die BNetzA an dem Vorhaben weiter festhalten, darf eine solche Vermarktung das Angebot von Jahresprodukten nicht reduzieren, was durch die angedachte Reservierungsquote sichergestellt sein sollte, d. h. Monatsprodukte, die auf diesem Wege gebucht werden, sind bei der Reservierungsquote für Kurzfristprodukte anzurechnen.

Die FNB können den Vorschlag der BNetzA nachvollziehen, dass im Wasserstoff Jahreskapazitäten dem Kalenderjahr und Tageskapazitäten dem Kalendertag entsprechen. Hierbei sind die Entwicklungen der benachbarten Märkte zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu erwähnen, dass bestehende IT-Systeme hierfür angepasst und damit ausreichende Umsetzungsfristen eingeräumt werden müssen.

Eine Festlegung des maximalen Buchungshorizonts auf insgesamt das jeweils aktuelle Jahr plus 15 Jahre in die Zukunft begrüßen die FNB ebenfalls, da langfristige Buchungen positive Effekte auf das AMK haben und Planungssicherheit sowohl für die FNB als auch den Markt ermöglichen. Der maximale Buchungshorizont muss im Einklang mit den EU-Vorgaben stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass in zukünftigen Jahren das jeweils gültige, durch die BNetzA festgelegte Hochlaufentgelt zur Anwendung kommt.

2.3. Reservierungsquote

siehe hierzu die Ausführung unter 2.2.

2.4. Vermarktungsplattform

Die FNB begrüßen die von der BNetzA angedachte Vorgabe der Implementierung einer einheitlichen und gemeinsamen Buchungsplattform. Diese ist mit Inkrafttreten der standardisierten Netzzugangsverträge

zu implementieren, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits Kurzfristbuchungen und/oder Auktionen vorgesehen bzw. benötigt werden. Vor dem Hintergrund der angedachten gebündelten Vermarktung der Kapazitäten an den Grenzübergangspunkten sehen die FNB zudem die Einführung einer europaweit einheitlichen Buchungsplattform als zielführend an.

Für die erstmalige Buchung neuer Punkte vor deren Inbetriebnahme sollten grundsätzlich Buchungen außerhalb der Plattform möglich sein. Die Inbetriebnahme neuer Punkte erfordert die Definition vielfältiger Rahmenparameter zusammen mit dem Kunden, die eine bilaterale Abstimmung zwischen Wasserstoffnetzbetreibern und Kunden erfordert, ggf. begleitet durch Abstimmungen mit anderen Wasserstoffnetzbetreibern. Diese so genannten Vorverträge bzw. Realisierungsverträge beinhalten Regelungen wie z. B. Buchungspflicht, Reservierung, Drücke und Kapazitätshöhe.

2.5. Zuweisungsmechanismus

Nach Ansicht der BNetzA kommen in der Hochlaufphase die Zuweisungsmechanismen über Auktionen und das Prinzip des FCFS-Verfahrens infrage. Dies wird von den FNB begrüßt. Zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs ist aus Sicht der FNB das FCFS-Verfahren die effizientere Zuweisungsmethode von Kapazitäten, da zu Beginn Kapazitätsengpässe innerhalb der Cluster unwahrscheinlich sind und die Zuteilung nach Zahlungsbereitschaft keinen Mehrwert bietet. Aus diesem Grund wird auch eine konkurrierende Vermarktung in Engpasszonen zum Start des Markthochlaufs nicht gesehen, weshalb eine mögliche Einführung von Auktionen an Letztverbraucher- und Produktionspunkten nicht sachgerecht erscheint, zumal an diesen Punkten ausschließlich jeweils ein Kunde aktiv ist.

Für clusterübergreifende Transporte in dem von den FNB favorisierten Modell „BK-Clusteraustausch“ (vgl. Ziffer 2.1) sollte die Zuordnung abweichend über Auktionsverfahren erfolgen.

2.6. Nominierung von Kapazität und 1.8. Allokationsverfahren

Nominierungen sind überall dort erforderlich, wo die Steuerung nicht über die Netzanschlussnutzer selbst, sondern durch Infrastrukturbetreiber erfolgt. Dies ist an Grenzübergangspunkten sowie Speicherpunkten, aber auch an Wasserstoff-Terminals der Fall. Hier sollte grundsätzlich „allokiert wie nominiert“ gelten. Es ist Aufgabe der beteiligten Infrastrukturbetreiber, die Mengen möglichst genau entsprechend des Transportwunsches des Transportkunden – also entsprechend seiner Nominierung – abzufahren. Der physische Fluss ergibt sich dabei durch die gesamthafte Betrachtung der Nominierungen aller Transportkunden am Punkt und der operativen Möglichkeiten, die den Wasserstoffnetzbetreibern zur Verfügung stehen. Der Transportkunde hat darauf keinen direkten Einfluss. Würde hier „allokiert wie gemessen“ gelten, wären etwaige Abweichungen zwischen Nominierung und Messwerten in die Bilanzkreise zu allokiieren und würden potenziell zu Lasten des Bilanzkreisverantwortlichen Ungleichgewichte oder gar Pönalen auslösen. Da diese Punktarten üblicherweise durch mehrere Transportkunden genutzt werden, müsste eine Aufteilungsregelung für die vorgenannten Abweichungen definiert werden, was die Komplexität des Systems erheblich erhöht. Die FNB empfehlen daher – wie im Erdgas – an nominierungspflichtigen Punkten das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ anzuwenden.

Aktuell ist offen, wie Offshore-Wasserstoffmengen hinsichtlich der Bilanzierung/Allokation behandelt werden. Das Ergebnis hängt hier zum einen von Verhandlungen mit ausländischen Netzbetreibern ab, zum anderen sind auch Vorgaben von Eichamt und Zoll zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist aktuell nicht bekannt, wie eine angemessene Allokation erfolgen könnte. Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit, das deutsche Bilanzierungssystem auch für Anlagen auf See und Importe auszudehnen. Auf der anderen Seite gilt für Zollthemen unserer Kenntnis nach eine saubere Mengenermittlung auf deutschem Gebiet, also tendenziell an der Küste. Die betroffenen FNB arbeiten an Lösungsmöglichkeiten. Die Marktregeln

sollten hier Ausnahmen für solche Punkte vorsehen. An allen anderen Punkten, also an Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen und Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sollte der Grundsatz „allokiert wie gemessen“ gelten. Die vorgenannten Punkte werden durch die Netzanschlussnutzer selbst gesteuert, so dass es richtig ist, dass die daraus resultierenden Mengen unmittelbar in die Bilanzkreise allokiert werden und Abweichungen sich dort widerspiegeln. So wird zugleich sichergestellt, dass auch sehr kurzfristige Anpassungen der Ein- bzw. Ausspeisungen möglich sind.

An nominierungspflichtigen Punkten können die Netzbetreiber ihre Netzfahrweise anhand der Nominierungen planen und damit die Netzstabilität vorausschauend absichern. Damit den Netzbetreibern auch an nicht nominierungspflichtigen Punkten eine Grundlage für diese Planung vorliegt, sollten dort auf Verlangen des Netzbetreibers technische Mengenanmeldungen erfolgen. Die technische Mengenanmeldung muss jeweils nach den Regeln der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht durch die Kunden abgegeben werden. Sowohl für Nominierungen als auch technische Mengenanmeldungen gilt es, die Voraussetzungen so zu gestalten, dass die Transportkunden gehalten sind, sie auf Basis von mit vertretbarem Aufwand aufzustellenden möglichst guten Prognosen zu bestimmen und sie für einen ausreichenden Zeitraum im Voraus (idealerweise für den laufenden und den folgenden Liefertag) abzugeben. Dies gilt für Nominierungen bzw. Renominierungen insbesondere auch dann, wenn dafür kurze Vorlaufzeiten gelten. Die Details sollten in der KoV Wasserstoff geregelt werden.

An Punkten, für die „allokiert wie gemessen“ gilt, sollte zur Vereinfachung des Systems wie im Erdgasbereich die Buchung der Kapazitäten nur durch einen Transportkunden zugelassen werden. Die anderenfalls notwendige Aufteilung der Messwerte auf mehrere Bilanzkreise ist aufwendig und fehleranfällig. Die Aufteilung von produzierten Mengen auf mehrere Käufer sowie die Belieferung eines Letztverbrauchers ist weiterhin möglich über die Bilanzkreise bzw. den VHP.

In der Einleitungsverfügung schreibt die BNetzA, die Vorlaufzeiten bei Nominierungen bzw. Renominierungen sollten „die Erfüllung der über das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen ermöglichen“. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Bei der Festlegung der Vorlaufzeiten sind aber auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Vorlaufzeiten für Nominierungen und Renominierungen an Grenzübergangspunkten müssen einvernehmlich mit dem angrenzenden Netzbetreiber im Ausland bestimmt werden.
- Die Vorlaufzeiten müssen zudem die technischen Restriktionen (z. B. Reaktionszeiten von Speichern) berücksichtigen.

Ob die Vorlaufzeiten kürzer als im Erdgas sein können, ist dementsprechend zu prüfen. Die Möglichkeit einer Anpassung auf Basis neuer Erkenntnisse im Markthochlauf sollte bestehen.

Zur Erfüllung der über das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen kommt neben den Vorlaufzeiten bei (Re-)Nominierungen insbesondere den nicht nominierungspflichtigen Punkten eine bedeutende Rolle zu. Die Anpassung der Einspeisung an Produktionsanlagen sowie der Ausspeisung an Punkten zu Letztverbrauchern ist an keine bilanzkreisrelevanten Fristen gebunden und kann durch den BKV jederzeit veranlasst werden, um seinen BK auszugleichen.

2.7. Umgang mit Bestandsverträgen

Vom Grundsatz begrüßen die FNB den Vorschlag einer Anpassungspflicht für Bestandsverträge.

Vor dem Inkrafttreten der relevanten Festlegungen der BNetzA (WasABi, WaKandA, Standardangebot) werden bereits im Rahmen bestehender H2-Projekte Verträge, sowohl Netzzugangs- als auch Bilanzkreisverträge, zwischen Netzbetreibern und Netznutzern geschlossen (nachfolgend "Bestandsverträge"). Zum Zeitpunkt dieser Vertragsabschlüsse werden voraussichtlich noch nicht alle Regelungsinhalte des Standardangebots und der standardisierten Netzzugangsverträge bekannt sein. Damit sind Abweichungen zu den Standardverträgen im Zielzustand sehr wahrscheinlich.

Erste Bestandsverträge, insbesondere durch IPCEI-Projekte, werden schon jetzt geschlossen, um einen Transport z. T. bereits ab 2025 vertraglich abzuwickeln. Die geschlossenen Bestandsverträge stellen die Basis der betroffenen Vertragsparteien für teilweise erhebliche Investitionsentscheidungen dar. Dies können auf der Seite der letztverbrauchenden Industriekunden Investitionen in H2-Verarbeitungsanlagen sein, auf Seiten der Einspeiser Investitionsentscheidungen für Elektrolyseure und/oder Dampfreformer und bei den Netz- und Speicherbetreibern Investitionsentscheidungen in die H2-Infrastruktur.

Vertragliche Umstellungen und deren wirtschaftliche Auswirkungen können aus der regulatorisch vorgeschriebenen Vertragsanpassung resultieren und haben dann ggf. Auswirkungen auf die Verträge, sowohl in Bezug auf die operative Abwicklung sowie das Bilanzkreismanagement. Daher sind bei der Anpassungspflicht folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Ausreichende Übergangsfrist für:
 - notwendige IT-Anpassungen für die operative Transportabwicklung
 - die Umstellung des Bilanzkreismanagements und die damit verbundene Möglichkeit, Bilanzkreisschiefstände auszugleichen bzw. zu überführen
- Fester Stichtag für die Überführung, Umstellung sämtlicher Bestandsverträge auf die standardisierten Netzzugangsverträge, zur Vermeidung von parallelen Prozessen bzw. Systemen sowie einer mehrfachen Vertragsanpassung

Der Zeitpunkt der Überführung der Bestandsverträge auf die einheitlichen Standards hängt maßgeblich von dem Standardangebot sowie der KoV H2 ab – WaKandA und WasABi allein sind als Grundmodell nicht ausreichend für eine Vertragsanpassung. Daher sollte die Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten frühestens mit der Veröffentlichung der standardisierten Netzzugangsverträge (KoV H2) beginnen.